

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Armin-Paulus Hampel, Dr. Roland Hartwig, Petr Bystron, Dr. Anton Friesen, Waldemar Herdt, Paul Viktor Podolay, Udo Theodor Hemmelgarn, Dr. Lothar Maier, Dr. Robby Schlund, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Markus Bühl, Dietmar Friedhoff, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Johannes Huber, Jörn König, Christoph Neumann, Jürgen Pohl, Dr. Dirk Spaniel und der Fraktion der AfD**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung**

**– Drucksachen 19/22600, 19/22601, 19/23305, 19/23324, 19/23325, 19/23326 –**

### **Entwurf eines Gesetzes**

**über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021  
(Haushaltsgesetz 2021)**

**hier: Einzelplan 05**

**Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bedeutung von sogenannten Nichtregierungsorganisationen (NGOs) für die deutsche Außenpolitik hat in den letzten Jahrzehnten stark zugenommen. Die oftmals finanziell durch Bundesmittel alimentierten NGOs, allen voran die politischen Stiftungen, verfolgen in erster Linie eigene, meist ideologisch motivierte Ziele. Diese sind keineswegs deckungsgleich mit den nationalen Interessen Deutschlands, laufen ihnen teilweise sogar zuwider. Sie stellen häufig eine direkte Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten dar. Daher muss nach Auffassung des Deutschen Bundestages der teilweise destruktive Einfluss von NGOs auf die deutsche Außenpolitik deutlich vermindert und deren finanzielle Unterstützung durch Bundesministerien und andere Institutionen des Bundes beendet werden.

Alleine die parteinahen Stiftungen, namentlich die Friedrich-Ebert-Stiftung, die Konrad-Adenauer-Stiftung, die Hanns-Seidel-Stiftung, die Friedrich-Naumann-Stiftung, die Heinrich-Böll-Stiftung und die Rosa-Luxemburg-Stiftung, erhalten über die Ein-

zelpäne 05 (Auswärtiges Amt) und 23 (Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) pro Jahr rund 400 Millionen Euro für ihre Tätigkeiten im Ausland. Dieses Engagement wird nicht durch einen eindeutig formulierten gesetzlichen Auftrag gedeckt, da sich einerseits der Bildungsauftrag der Parteien auf das Inland beschränkt (vgl. Art. 21, Abs. 1 GG) und es andererseits Aufgabe der Exekutive – in der Hauptsache des Auswärtigen Amts – deutsche Außenpolitik zu betreiben. Kritisch ist insbesondere anzumerken, dass die parteinahen Stiftungen nicht nur mit Steuergeldern ohne ausreichende Rechtsgrundlage agieren, sondern dass dort auch häufig ehemalige Politiker und ihre Mitarbeiter angestellt oder auf Honorarbasis tätig sind. Die grundgesetzlich vorgesehene parlamentarische Kontrolle erfolgt also teilweise durch Abgeordnete, die ihrerseits selbst mit hoher Wahrscheinlichkeit zu eben diesen Stiftungen wechseln werden. Durch diesen offensichtlichen Interessenkonflikt wird die Kontrollfunktion der Bundestagsabgeordneten gegenüber der Bundesregierung und somit die Handlungsfreiheit des Bundestages unterminiert.

Die Zuwendungen des Auswärtigen Amts besitzen mittlerweile einen Umfang, dass es nicht mehr in der Lage ist, die Verwendung der vergebenen Mittel hinreichend zu überprüfen. Laut Bundesrechnungshof kennt das Auswärtige Amt beispielsweise nicht einmal den genauen Bearbeitungsstand seiner Zuwendungsverfahren (vgl. <https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/bemerkungen-jahresberichte/jahresberichte/2018/einzelplanbezogene-pruefungsergebnisse/auswaertiges-amt/2018-bemerkungen-nr-04>). Somit ist das Auswärtige Amt nicht in der Lage, eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Vergabe von Zuwendungen sicherzustellen. Ihr Umfang wächst seit Jahren beständig und deutlich, wie sich anhand des gestiegenen Budgets für das Auswärtige Amt erkennen lässt. Allein im Zeitraum von 2012 bis 2021 ist der entsprechende Einzelplan 05 von 3,3 Milliarden Euro auf über 6 Milliarden Euro angestiegen. Diese Expansion lässt sich maßgeblich auf die bereitgestellten Mittel für den Bereich „Krisenprävention und Humanitäre Hilfe“ zurückführen. Hier sind die Mittel von 120 Millionen Euro (Ist 2012) auf knapp 2,4 Milliarden Euro (Soll 2021) gestiegen. Mit dem hiermit verbundenen Verwaltungsaufwand ist das Auswärtige Amt offensichtlich überfordert, eine konsequente und in die Tiefe gehende Kontrolle der Mittelverwendung ist nicht mehr sichergestellt.

Dem Jahresbericht des Bundesrechnungshofes vom 28.08.2018 zufolge hatte das Auswärtige Amt bereits zu diesem Zeitpunkt Verwendungsnachweise in Höhe von rund 2,5 Milliarden Euro weder selbst hinreichend geprüft noch von anderen hinreichend prüfen lassen (vgl. <https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/bemerkungen-jahresberichte/jahresberichte/2018/langfassungen/2018-bemerkungen-nr-04-auswaertiges-amt-muss-zuwendungspraxis-dringend-verbessern-pdf>). Für diese Projekte liegen außerdem keine Projektberichte vor, in denen konkrete und messbare Projekterfolge nachgewiesen werden. Dies wäre auch deshalb nicht möglich gewesen, weil die Projekte weder vom Auswärtigen Amt, noch von einem von ihm Beauftragten nach professionellen Kriterien (SMART = spezifisch, messbar, angemessen, realistisch, terminiert) definiert, durchgeführt und überwacht werden.

Diese Zuwendungspraxis des Auswärtigen Amts ist ein weiteres Symptom dafür, dass es der Bundesregierung in den letzten Legislaturperioden nicht gelungen ist, eine stringente, parteiübergreifende Strategie für eine zukunftsfähige realistische deutsche Außenpolitik zu entwickeln, die deutsche Interessen formuliert und deren Umsetzung operationalisiert. Aufgrund des Fehlens einer solchen verbindlichen außenpolitischen Konzeption werden die Bundesmittel bislang nur reaktiv und ohne erkennbaren Vorteil für Deutschland zur Verfügung gestellt. Die bisherige „Bottom-Up“-Methode bei der Bereitstellung von Fördermitteln für Projekte ist gescheitert und kann im besten Fall kurzfristig, punktuell eine gewisse Wirkung entfalten. Eine Mittelvergabe hingegen, die in eine außenpolitische Strategie eingebettet ist und daher einem „Top-Down“-Ansatz folgt, stellt auch langfristig die Umsetzung deutscher Interessen sicher.

Darüber hinaus herrscht im Zuwendungsbereich des Auswärtigen Amts mangelnde Transparenz und Kontrolle. So werden nahezu sämtliche Projektlisten als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ oder „VS – Vertraulich“ eingestuft und somit der Öffentlichkeit vorenthalten. Dies ist umso befremdlicher, als das Auswärtige Amt über das neugeschaffene „Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten“ Verwendungsnachweise über Zuwendungen zu prüfen gedenkt, die es selbst erteilt hat, ohne dass eine institutionelle Unabhängigkeit des Amts für Auswärtige Angelegenheiten gewährleistet wäre.

Infolgedessen bedarf die Zuwendungspraxis des Auswärtigen Amts einer grundlegenden Neustrukturierung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die bisher bereitgestellten Mittel für die Auslandsarbeit der politischen Stiftungen in den Einzelplänen 05 und 23 zu streichen;
2. unverzüglich die Förderung von denjenigen bisherigen Zuwendungsempfängern einzustellen, von denen für das Jahr 2019 oder davor Verwendungsnachweise ausstehen oder deren Verwendungsnachweise für 2019 oder davor bisher nicht ordnungsgemäß geprüft und positiv beschieden worden sind;
3. konsequent Fördermittel von Organisationen zurückzufordern, die für erhaltene Zuwendungen nicht bis spätestens zum 1. Juli des Folgejahres Verwendungsnachweise eingereicht haben, und diese Organisationen bis zum Eingang dieser Rückerstattungen vom Erhalt weiterer Zuwendungen auszuschließen;
4. die Förderung von Auslandsprojekten, die durch Nichtregierungsorganisationen durchgeführt werden, nach ihrer Sinnhaftigkeit und ihren nachhaltigen Erfolgsaussichten zu überprüfen und gegebenenfalls sofort einzustellen;
5. sicherzustellen, dass sich Verwendungsnachweise zukünftig nicht auf den reinen Geldmittelabfluss beziehen, sondern auf einen konkreten und messbaren Projekterfolg (= Zielerreichung) im Sinne der oben erwähnten SMART-Kriterien;
6. umgehend die Prüfung von Verwendungsnachweisen sowie von Projektfortschritts- und -abschlussberichten in die Hand von unabhängigen externen Prüfungsinstituten zu legen, die vom Bundesrechnungshof zertifiziert worden sind;
7. sowie sämtliche von der Bundesregierung finanzierten Auslandsprojekte (einschließlich der Angaben zum Zuwendungsempfänger, zum Förderzeitraum und zur Höhe der erhaltenen Fördermittel) öffentlich einsehbar zu machen, um den Informationsanspruch der Öffentlichkeit zu befriedigen und mehr Transparenz im gesamten Fördermittelbereich herzustellen.

Berlin, den 4. Dezember 2020

**Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion**

## Begründung

Zu Punkt 1:

Das Auswärtige Amt hat es versäumt, den Diplomatischen Dienst personell so aufzustellen, dass sämtliche Auslandsposten besetzt werden können. Zwar wurden mit Stand vom 01.06.2020 in der Zentrale alle 3.063 Dienstposten zugewiesen, aber von den 4.315 Dienstposten im Ausland sind 916 (ca. 21 %) vakant (Quelle: BRH, 28.09.2020). Die hohen Zuwendungen des Auswärtigen Amts und des BMZ an die parteinahen Stiftungen legen die Vermutung nahe, dass das Personal dieser Stiftungen die durch die Leitung des Hauses zu vertretende mangelnde Funktionsfähigkeit des Auswärtigen Dienstes im Ausland ausgleichen soll und dabei mit originären Aufgaben des Auswärtigen Dienstes im Ausland betraut wird. Anstelle von Mitarbeitern eines zur parteipolitischen Neutralität verpflichteten Ministeriums üben parteipolitische Interessenvertreter hoheitliche Aufgaben aus. Dies ist ein Irrweg, der vom Gesetzgeber so nicht gewollt ist und der beendet werden muss.

Die politischen Stiftungen verfolgen ihre eigenen parteipolitischen Zwecke und fühlen sich nicht der parteipolitischen Neutralität verpflichtet. Dies belegen beispielweise die vielen Gender-Projekte, die ohne Rücksichtnahme auf die jeweilige Kulturtradition vor Ort ideologische Muster ortsfremder imperial agierender politischer Gruppen aufgreifen und umsetzen. Diese Ignoranz gegenüber den Kulturtraditionen der Gastländer, verbunden mit einer missionarischen Überheblichkeit gegenüber der angeblichen „Rückständigkeit“ der Gastgeber, läuft den deutschen Interessen diametral entgegen. Exemplarisch sei auf das Projekt „Stärkung lokaler und regionaler Entwicklungsvorhaben durch Dezentralisierung und partizipativen Demokratieansatz unter besonderer Berücksichtigung von Genderaspekten in Marokko und Rechts-, Justiz-, und Verwaltungsreform im Rahmen des demokratischen Übergangsprozesses in Tunesien“ der Hanns-Seidel-Stiftung hingewiesen, das mit rund 1,2 Millionen Euro vom Auswärtigen Amt gefördert wurde (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der AfD-Bundestagsfraktion auf Bundestagsdrucksache 19/4138).

Der klassische Auftrag des Auswärtigen Amts ist es dagegen, mit den Regierungen anderer Staaten auf friedliche Weise zu einer gemeinsamen Sicht der Dinge zu kommen, welche im Sinne der legitimen Vertretung deutscher Interessen diese fördert. Mit Hilfe politischer Stiftungen Projekte durchzuführen, führt dazu, dass sich die ausländischen Regierungen, mit denen Deutschland diplomatische Kontakte pflegt und mit denen die Bundesregierung zu Vereinbarungen gelangen muss, wenn sie erfolgreich deutsche Interessen verfolgen will, Einflussnahmen durch nicht staatliche deutsche Einrichtungen ausgesetzt sehen, die direkt ihre Interessen und ihre staatliche Gestaltungshoheit berühren. Das Engagement der politischen Stiftungen im Ausland ist geeignet, diplomatische Bemühungen der Bundesregierung zu konterkarieren und schadet somit deutschen Interessen. Deshalb ist es unverzüglich zu beenden.

Insbesondere die Vergabe von Mitteln aus dem Haushaltstitel „Gesellschafts- und europapolitische Maßnahmen der Politischen Stiftungen“ (vgl. Einzelplan 05, Kapitel 0502, Titel 687 27) ist vorab streng zu prüfen, da das Auswärtige Amt sämtliche Zuwendungen in diesem Bereich als Vollfinanzierung vergibt. Zudem bedarf es hier im Wege des Zuwendungs- und Verwendungsnachweisverfahrens im Sinne der §§ 23, 44 BHO und der entsprechenden Verwaltungsvorschriften einer kontinuierlichen Kontrolle, ob der Einsatz der Projektmittel durch die Stiftungen im Sinne des § 7 BHO zweckgerichtet, sparsam und effizient erfolgt. Allerdings obliegt es in der Verantwortung der politischen Stiftungen, durch effiziente Organisationsstrukturen und wirksame Eigenkontrolle einen zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz der Mittel zu gewährleisten (vgl. Richtlinien für die Förderung der politischen Stiftungen bei gesellschaftspolitischen Maßnahmen durch das Auswärtige Amt). Ob die Mittel tatsächlich „sparsam“ und „wirtschaftlich“ eingesetzt werden, ist für die Antragsteller nicht nachvollziehbar und eher zweifelhaft. Als Beispiel hierfür sei das Projekt „Gesellschaftspolitischer Dialog Westeuropa/Nordamerika“ der Friedrich-Ebert-Stiftung genannt, das mit über 16 Millionen Euro vom Auswärtigen Amt gefördert worden ist (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der AfD-Bundestagsfraktion auf Bundestagsdrucksache 19/4138).

Zu den Punkten 2 und 3:

Im Zeitraum von 2015 bis 2020 ist die Anzahl von nicht eingereichten Verwendungsnachweisen im Zuwendungsbereich des Auswärtigen Amts von 591 auf 974 gestiegen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/20526). Gemäß der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) ist die Verwendung der Zuwendung „innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit

Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis)“ (ANBest-P Nr. 6.1). Es handelt sich hierbei demnach um eine verpflichtende Bringschuld seitens der Zuwendungsempfänger und nicht um eine Wahlmöglichkeit auf freiwilliger Basis. Gegen Organisationen, die Fördermittel vom Auswärtigen Amt erhalten und innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine Verwendungsnachweise eingereicht haben, müssen ausnahmslos Regressforderungen erhoben werden. Darüber hinaus sind jene Organisationen grundsätzlich von zukünftigen Förderungen durch das Auswärtige Amt auszunehmen.

Zu den Punkten 4 und 5:

Gemäß § 23 BHO ist die finanzielle Unterstützung von nichtstaatlichen Maßnahmen und Institutionen außerhalb der Staatsverwaltung, an denen der Bund ein erhebliches Interesse hat, Gegenstand der Zuwendungen des Bundes. Förderprojekte im Ausland sind demnach kein Selbstzweck, sondern dienen stets der Erfüllung von Zielen, die von der Bundesregierung vorgegeben werden. Diese Ziele müssen allerdings eindeutig definiert, das heißt spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch und terminiert („SMART“) sein. Nur auf diesem Wege können die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit effektiv eingehalten werden. Die Methode, Budgets zu definieren („Fördertöpfe“), aus denen heraus Antragsteller Mittel zugewiesen werden, ohne dass der Zielerreichungsbeitrag quantifiziert wird, birgt stets die Gefahr von Steuergeldverschwendung. Nicht selten wird mit dem Verweis „Wir leisten einen Beitrag dazu, dass [...]“ eine Quantifizierung bewusst vermieden. Aussagen wie diese haben dann lediglich den Wert einer unbestimmten Bemühensklausel. Die Bereitstellung von Zuwendungen unter Berücksichtigung von SMART-Kriterien bei der Zielsetzung wird bewusst vermieden. Die aus den Einzelbewilligungen heraus erbrachten Leistungen stehen nicht in einem inneren Zusammenhang und können im besten Fall kurzfristig und punktuell eine gewisse Wirkung entfalten. Die bisherige Zuwendungspraxis ist daher fragwürdig und kontraproduktiv.

Es drängt sich der Eindruck auf, dass die finanziell durch Zuwendungen alimentierten Nichtregierungsorganisationen und Stiftungen in erster Linie eigene Ziele verfolgen. Die Vergabe von Fördermitteln geschieht infolge der fehlenden Ausrichtung nach operationalisierten Zielen größtenteils nach dem „Gießkannenprinzip“. Infolgedessen sind staatlich geförderte Auslandsprojekte in der Regel ineffizient, kurzlebig und dienen in erster Linie nur den unmittelbaren Interessen des Zuwendungsempfängers. Mittlerweile haben sich hieraus Strukturen entwickelt, die sich verselbstständigt haben. Eine Vielzahl von sogenannten Nicht-Regierungsorganisationen lebt von solchen staatlichen Zuwendungen.

Zu Punkt 6:

Die Bundesregierung hat ein Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten geschaffen. Dieses soll unter anderem auch den korrekten und erfolgreichen Mitteleinsatz in der humanitären Hilfe prüfen. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob dieses Amt in der bestehenden Konstruktion in der Lage sein wird, diese Aufgabe zu erfüllen.

Der Bundesrechnungshof hat in der 56. Sitzung des Auswärtigen Ausschusses am 06.05.2020 kritisiert, dass eine unabhängige Mittelverwendungsprüfung durch das neugeschaffene Amt für Auswärtige Angelegenheiten nicht gewährleistet sei. Im „Gesetz über die Errichtung eines Bundesamts für Auswärtige Angelegenheiten (BfAAG)“ findet sich in § 1 (2) nur die lapidare Bestimmung: „Das Bundesamt untersteht dem Auswärtigen Amt“ und in § (3): „Das Bundesamt untersteht der Aufsicht des Auswärtigen Amts [...]“. Das Gesetz ist also nicht dazu geeignet, eine unzulässige Beeinflussung des Prüfers durch den Entscheider über die Zuwendung im Auswärtigen Amt zu verhindern.

Darüber hinaus hat der Bundesrechnungshof in seinem Jahresbericht über den Einzelplan 05 vom 28.08.2018, S. 6, festgestellt:

„[...] Der Bundesrechnungshof ist in zahlreichen Prüfungen immer wieder auf erhebliche Mängel des Informations- und Wissensmanagements des Auswärtigen Amts gestoßen. Defizite weisen sowohl die in der Zentrale des Auswärtigen Amts etablierten Strukturen auf, als auch diejenigen in seinen Auslandsvertretungen. Die Mängel halten sich beharrlich, ihre Auswirkungen sind beachtlich. Sie behindern eine effektive und effiziente Verwaltungsarbeit. Der Bundesrechnungshof wird gezielt solche Elemente des Wissensmanagements untersuchen, die für ein gutes Funktionieren von Verwaltung unverzichtbar sind. Eine erste Prüfung ist angelaufen. Sie gilt der Dokumentation und Aktenführung im Auswärtigen Amt. In weiteren Prüfungen wird er das im Auswärtigen Amt auf allen Ebenen gehandhabte System der Personalrotation und dessen Aus- und Fortbildung untersuchen.“

Da der Bundesrechnungshof bisher keine nachhaltige Abstellung dieser strukturellen Mängel feststellen konnte, ist nicht zu erwarten, dass diese durch die Schaffung eines neuen Bundesamts behoben werden, das von denselben Entscheidungsträger geschaffen wurde, welche die vom Bundesrechnungshof identifizierten Mängel zu verantworten haben. Hinzu kommt, dass die erheblichen Fehler bei der Errichtung des neuen Bundesamts, die der den Bundesrechnungshof in einem Bericht vom 27.02.2020 feststellte, bisher nicht beseitigt wurden:

„Die Ausführungen des Auswärtigen Amts zum Erfüllungsaufwand werden nach Auffassung des Bundesrechnungshofes den von der BHO gestellten Anforderungen nicht gerecht. Den einmaligen sowie den jährlichen geschätzten Erfüllungsaufwand hat das Auswärtige Amt nicht hinreichend belegt. Es hat bislang die vom neuen Bundesamt zu erledigenden Aufgaben, seinen Verwaltungsaufbau, für konkretere Aufgabenbeschreibung notwendige Personalbemessungen und die vom Auswärtigen Amt intendierte Gesamtpersonalstärke nicht hinreichend konkretisiert. Die im Gesetzentwurf genannten Zahlen entbehren damit einer methodisch nachvollziehbaren Berechnungsgrundlage. Auch die haushalts- und insbesondere personalwirtschaftlichen Dimensionen der Aufgabenverlagerung bleiben in ihren Auswirkungen auf den Bundeshaushalt bislang unklar. Dies gilt insbesondere für Prozessveränderungen und -neuordnungen, nicht zuletzt auch in den betroffenen Fachabteilungen der Zentrale des Auswärtigen Amts“ (vgl. Bericht des Bundesrechnungshofes, [www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/beratungsberichte/langfassungen/langfassungen-2020/2020-bericht-errichtung-eines-bundesamtes-fuer-auswaertige-angelegenheiten](http://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/beratungsberichte/langfassungen/langfassungen-2020/2020-bericht-errichtung-eines-bundesamtes-fuer-auswaertige-angelegenheiten), S. 14).

Die Vermutung des unverminderten Fortbestehens dieser Missstände wird erhärtet durch die Feststellung des Bundesrechnungshofes in seinem Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO – Information über die Entwicklung des Einzelplans 05 (Auswärtiges Amt) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2021 vom 28.09.2020:

„Aufgrund dieses Berichts [des BRH] hat der Haushaltsausschuss dem Auswärtigen Amt am 13. Mai 2020 u. a. aufgegeben, bis zur parlamentarischen Beratung zum Bundeshaushalt 2021

- die Personal-, Sach- und Gemeinkosten für die Errichtung des BfAA zu ermitteln,
- den einmaligen und jährlichen Erfüllungsaufwand für das BfAA mit haushaltswirtschaftlich belastbaren Aussagen zu belegen sowie
- ein Konzept zur Neuordnung für die von der Aufgabenverlagerung berührten Abteilungen in der Zentrale des Auswärtigen Amts vorzulegen. Insbesondere sollen die durch die Aufgaben- und Stellenverlagerungen freiwerdenden Kapazitäten ermittelt, die Aufbau- und Ablauforganisation angepasst und die dadurch entstehenden Synergien benannt werden.

Bei Abfassung des vorliegenden Berichts waren dem Bundesrechnungshof noch keine Einzelheiten bekannt, wie das Auswärtige Amt die Maßgaben des Parlaments erfüllen will.“

Da der Entscheider nicht gleichzeitig der Prüfer sein kann und weil sich die bürokratischen Entscheider und Strukturen des Auswärtigen Amts als unfähig oder unwillig erwiesen haben, um die vom Bundesrechnungshof klar benannten Missstände zu beheben, ist es geboten, dass Verwendungsnachweisprüfungen durch externe Dienstleister durchgeführt werden. Das in diesem Falle positive Beispiel des Bundeslands Berlin macht deutlich, dass privatwirtschaftlich aufgestellte Prüfungsunternehmen mit modernen, datenbankorientierten Managementmethoden und mit Hilfe von als sicher zertifizierten Dokumentenmanagementsystemen unabhängig, effektiv und effizient die angesprochenen Prüfungs- und Kontrollaufgaben erfüllen können. Mit wenig Personal können jene Anbieter somit eine Vielzahl an Zuwendungen bearbeiten und überprüfen. Das Auswärtige Amt hat es hingegen bislang versäumt, die Möglichkeiten der Digitalisierung für sich zu nutzen.

Zu Punkt 7:

Eine Ursache für die desaströsen Zustände im Fördermittelbereich des Auswärtigen Amts ist die dort vorherrschende mangelnde Transparenz und Kontrolle. Denn noch immer werden Projektlisten der Bundesregierung als „NfD – Nur für den Dienstgebrauch“ oder teilweise sogar als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Bundesregierung weigert sich demnach öffentlich darzulegen, wer für welchen Zweck welche Steuermittel erhalten hat und welche konkreten und messbaren Resultate hierdurch erzielt worden sind. Somit wird den Bürgern eine Einsichtnahme in die umstrittene Projektförderung bewusst vorenthalten. Allerdings kann nur durch eine kritische Öffentlichkeit der Druck auf die politischen Entscheidungsträger erhöht werden, die bisherige Praxis der Projektfinanzierung grundlegend zu reformieren.



